

MOU zwischen der Stadt Münster, dem Polizeipräsidium Münster und der Unfallforschung der Versicherer

Zwischen der Stadt Münster – vertreten durch den Leiter des Ordnungsamtes, Herrn Schulze-Werner – , dem Polizeipräsidium Münster – vertreten durch den Leiter der Direktion Verkehr, Herrn Wolfgang Schnepfer - und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV – vertreten durch den Leiter der Abteilung Unfallforschung, Herrn Brockmann – wird im Rahmen der „Ordnungspartnerschaft Verkehrsunfallprävention“ folgende Vereinbarung (memorandum of understanding MOU) geschlossen :

Präambel:

- 1) Die Unfallforschung der Versicherer erarbeitet mit Eigenforschungsmitteln im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung für die Ordnungspartnerschaft (OPS) Verkehrsunfallprävention eine netzbezogene Unfallanalyse.
- 2) Die Unfallforschung der Versicherer ist nicht Mitglied der OPS, sondern arbeitet der Lenkungsgruppe der OPS zu, die die Ergebnisse der Unfallanalyse in die 4 Arbeitskreise der OPS einspeist.
- 3) Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist von den Partnern gewünscht und wird miteinander abgesprochen. Inhaltliche Öffentlichkeitsarbeit zur Verkehrsunfallprävention wird über den Arbeitskreis 4 der Ordnungspartnerschaft koordiniert.

Projektumfang und –inhalte:

- 4) Auf Grundlage des Beschlusses der Schadenverhütungskommission des GDV vom führt die Unfallforschung der Versicherer das Projekt „kommunale Verkehrssicherheit am Beispiel der Stadt Münster“ (Analyse und Empfehlungen) durch.
- 5) Die Unfallforschung der Versicherer beauftragt ein externes Ingenieurbüro mit der Durchführung der Analyse und Ableitung von Empfehlungen.
- 6) Die netzbezogene Unfallanalyse erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Radverkehrsunfallgeschehens auf der Grundlage der Unfalltypensteckkarten der Polizei (3-Jahreskarte der Unfälle mit Personenschaden, 1-Jahreskarte aller Unfälle) und in enger Abstimmung mit der Unfallkommission der Stadt Münster.
- 7) Die Stadt Münster und die Polizei Münster beabsichtigen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, die von der Unfallforschung der Versicherer empfohlenen Maßnahmen umzusetzen.
- 8) Die Polizei ermöglicht der Unfallforschung der Versicherer den Zugriff auf die zur Bearbeitung notwendigen Daten, Kartenunterlagen sowie Steckkarten und auf weitere polizeiliche Unterlagen zum Unfallgeschehen (Unfalllisten, Unfalldiagramme, Unfallblattsammlung etc.), soweit Rechtsgründe dem nicht entgegenstehen.

gez. Brockmann

gez. Schnepfer

gez. Schulze-Werner , 31.5.2007